

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 5 R 94/11 B

L 19 R 417/05 (Bayerisches LSG)
S 16 R 4175/04 (SG Nürnberg)

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund,
Ruhrstraße 2, 10709 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 5. Senat des Bundessozialgerichts hat am 18. Mai 2011 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. B e r c h t o l d , die Richterin Dr. G ü n n i k e r
und den Richter K a r m a n s k i
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Bayerischen Landessozialgerichts vom 27. Oktober 2010 wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

- 1 Mit Urteil vom 27.10.2010 hat das Bayerische LSG einen Anspruch der Klägerin auf Rente wegen Erwerbsminderung verneint.
- 2 1. Die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil ist schon deshalb als unzulässig zu verwerfen (§ 160a Abs 4 Satz 1, § 169 SGG), weil sie verfristet ist. Nach § 160a Abs 1 Satz 2 SGG ist die Beschwerde beim BSG innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils einzulegen. Das Urteil des LSG ist dem Bevollmächtigten der Klägerin (§ 73 Abs 6 Satz 5 SGG) am 13.12.2010 - mit zutreffender Rechtsmittelbelehrung (§ 66 SGG) - gegen Empfangsbekenntnis (§ 63 Abs 2 Satz 1 SGG iVm § 174 Abs 1 und 4 Satz 1 ZPO) im Inland wirksam zugestellt worden. Damit begann die einmonatige Beschwerdefrist am 14.12.2010 (§ 64 Abs 1 SGG) und lief am Donnerstag, den 13.1.2011 ab (§ 64 Abs 2 Satz 1 SGG). Die Beschwerde ist jedoch erst am 14.3.2011 und damit verspätet beim BSG eingegangen.
- 3 Der Antrag der Klägerin, ihr Wiedereinsetzung in die versäumte Frist zu gewähren, ist abzulehnen. Nach § 67 Abs 1 SGG ist auf Antrag Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu gewähren, wenn jemand ohne Verschulden verhindert war, eine gesetzliche Verfahrensfrist einzuhalten. Schuldhaft handelt, wer diejenige Sorgfalt außer Acht lässt, die einem gewissenhaften Prozessführenden, der seine Rechte und Pflichten sachgemäß wahrnimmt, nach den Gesamtumständen des konkreten Falles zuzumuten ist (BSG SozR 4-1500 § 67 Nr 7 RdNr 14 und Beschluss vom 11.12.2008 - B 6 KA 34/08 B - Juris RdNr 7). Dabei ist dem vertretenen Beteiligten das Verschulden seines Bevollmächtigten gemäß § 73 Abs 6 Satz 6 iVm § 85 Abs 2 ZPO stets wie eigenes Verschulden zuzurechnen (BSG aaO und SozR 3-1500 § 67 Nr 21 S 60 mwN; Keller in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, SGG, 9. Aufl 2008, § 67 RdNr 3e). Handeln Hilfspersonen des Bevollmächtigten schuldhaft, so gilt dasselbe, wenn der Bevollmächtigte dieses Verschulden selbst zu vertreten hat, also als dessen eigenes Verschulden anzusehen ist (BSG SozR 4-1500 § 67 Nr 7 RdNr 14). Das ist ua der Fall, wenn eine Frist versäumt wurde, weil der Rechtsanwalt sein Büro hinsichtlich der Fristen- und Terminüberwachung unzureichend oder unzureichend organisiert hat (BSGE 61, 213, 215 = SozR 1500 § 67 Nr 18 S 43; Curkovic in Hennig, SGG, Stand: August 2003, § 67 RdNr 21).
- 4 Den Prozessbevollmächtigten trifft vorliegend ein Organisationsverschulden, das gemäß § 73 Abs 6 Satz 6 SGG iVm § 85 Abs 2 ZPO der Klägerin zuzurechnen ist. Die Berechnung von Fristen, die nicht zu den Routinefristen gehören, muss der Rechtsanwalt selbst übernehmen. Nur die Berechnung üblicher und in seiner Praxis häufiger vorkommender Fristen kann er gut ausgebildetem und sorgfältig überwachtem Büropersonal überlassen. Zu den Routinefristen gehört die Frist zur Begründung der Nichtzulassungsbeschwerde beim BSG regelmäßig nicht (vgl insgesamt BSG SozR 3-1500 § 67 Nr 15 S 43 mwN). Besonderheiten (zB häufige Be-



arbeitung von Verfahren vor dem BSG), die im vorliegenden Fall eine andere Beurteilung erfordern könnten, sind weder erkennbar noch geltend gemacht. Unter diesen Umständen steht schon die Übertragung der Fristberechnung auf die Büromitarbeiterin einer Wiedereinsetzung entgegen.

- 5 Die Klägerin legt zudem unabhängig hiervon auch nicht dar, dass in der Kanzlei ihres Prozessbevollmächtigten durch entsprechende organisatorische Maßnahmen ausreichend Vorsorge getroffen ist, dass Fristversäumnisse möglichst vermieden werden. Hierzu gehört, dass durch eine klare und allgemeine Anweisung sichergestellt ist, dass zuerst die Fristen im Fristenkalender eingetragen werden müssen und erst dann ein entsprechender Erledigungsvermerk auf der Akte anzubringen ist. Insbesondere darf der Prozessbevollmächtigte das Empfangsbekenntnis über die Urteilszustellung erst unterzeichnen und zurückgeben, wenn in den Handakten die Rechtsmittelfrist festgehalten und vermerkt ist, dass die Frist im Fristenkalender notiert worden ist (*BSG vom 26.11.1996 - 6 RKa 61/96 - Juris*). Auf die konkrete Aufgabenverteilung unter den Bediensteten des Prozessbevollmächtigten und deren Organisation kommt es damit nicht mehr an.
- 6 2. Ungeachtet der Verfristung ist die Nichtzulassungsbeschwerde der Klägerin auch im Übrigen unzulässig. Ihr Vorbringen missachtet bereits, dass die Beweiswürdigung des LSG generell nicht zur Überprüfung des BSG als Beschwerdegericht gestellt werden kann (§ 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG) und bezeichnet auch keinen "Beweisantrag" im hier maßgeblichen Sinn der ZPO, den sie am Schluss der mündlichen Verhandlung vor dem Berufungsgericht noch aufrecht erhalten haben könnte (*s auch hierzu § 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG*).
- 7 Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab (*vgl § 160a Abs 4 Satz 2 Halbs 2 SGG*).
- 8 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

